

12.06.26

Beschluss
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates: Substanzielle Erhhung des
Basisfrdersatzes in der Gigabitfrderung 2.0 des Bundes**

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates: Substanzielle Erhhung des Basisfrdersatzes in der Gigabitfrderung 2.0 des Bundes

1. Der Bundesrat stellt fest: Der flchendeckende Ausbau von Glasfasernetzen ist eine zentrale Voraussetzung fr die digitale Teilhabe, die Wettbewerbsfhigkeit der Wirtschaft und die Attraktivitt des lndlichen Raums.
2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass nach Artikel 87f des Grundgesetzes fr die Bundesrepublik Deutschland die Zustndigkeit fr den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur einzig beim Bund und den privaten Telekommunikationsunternehmen liegt.
3. Der Bundesrat konstatiert, dass der Bund mit der Gigabitfrderung 2.0 einen wichtigen Beitrag fr den flchendeckenden Glasfaserausbau in Deutschland leistet. Durch die Frderung knnen auch Bereiche mit zukunftsfhiger Glasfaser erschlossen werden, in denen der eigenwirtschaftliche Ausbau fr die Telekommunikationsunternehmen nicht wirtschaftlich ist. Die Gigabitfrderung 2.0 wird von den Zuwendungsempfngern aber nur deshalb so gut angenommen, weil die Lnder auf freiwilliger Basis die niedrigen Frderstze des Bundes auf ein attraktives Niveau anheben und dadurch nur noch geringe Eigenleistungen von den Zuwendungsempfngern zu erbringen sind. Fr die Lnder stellt die Kofinanzierung jedoch eine groe finanzielle Belastung dar.
4. Der Bundesrat stellt vor diesem Hintergrund fest, dass der vom Bund gewhrte Basisfrdersatz von 50 Prozent der zuwendungsfhigen Ausgaben (siehe Nummer 6.8 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0) deutlich zu niedrig ist, um der Verpflichtung zur Sicherstellung einer flchendeckenden Telekommunikationsinfrastruktur gerecht zu werden.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - 2 - (Gigabit-RL 2.0) kurzfristig zu überarbeiten und die Fördersätze substanziell zu erhöhen. Dabei sollen insbesondere
 - der Basisfördersatz deutlich angehoben werden,
 - für finanzschwache Kommunen weiterhin ein nochmals erhöhter Bundesfördersatz vorgesehen werden und
 - die Förderkonditionen so gestaltet werden, dass kommunale Eigenanteile in vertretbarem Umfang verbleiben und Investitionsentscheidungen nicht verzögert oder verhindert werden.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Bundesrat zeitnah über den Stand der Überarbeitung der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 sowie über die geplante Ausgestaltung des erhöhten Basisfördersatzes zu berichten.

Begründung:

I. Ausgangslage und Problemstellung

Der zügige Glasfaserausbau ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben der nächsten Jahre. Leistungsfähige digitale Infrastrukturen sind Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Innovation, gleichwertige Lebensverhältnisse und die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikationsunternehmen reicht jedoch nicht aus, um einen flächendeckenden Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur allein durch privatwirtschaftliche Investitionen sicherzustellen. Trotz des bestehenden Bundesförderprogrammes zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – bestehen insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen weiterhin erhebliche Versorgungslücken.

Zwar leistet die Gigabitförderung 2.0 bereits einen wichtigen Beitrag zur Schließung dieser Lücken. In der Praxis müssen die niedrigen Fördersätze des Bundes¹ jedoch durch freiwillige Kofinanzierung der Länder auf ein attraktives Niveau angehoben werden, damit das Bundesprogramm von den Zuwendungsempfängern angenommen wird. Vielen Zuwendungsemp-

¹ Nr. 6.8 Gigabit-RL 2.0: Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Bei sehr geringer Wirtschaftskraft erhöht sich der Fördersatz auf 70 Prozent.

fängern wird eine Teilnahme am Förderprogramm erst durch die Kofinanzierung der Länder ermöglicht. Eigenanteile von 30 bis 50 Prozent, wie sie ohne die Kofinanzierung der Länder üblich wären, könnten die wenigsten Zuwendungsempfänger tragen. Die Kofinanzierung bindet bei den Ländern jedoch eine erhebliche Menge an finanziellen Mitteln und stellt damit eine Belastung dar, die kaum noch zu stemmen ist.

II. Erforderlichkeit einer substanziellen Erhöhung des Basisfördersatzes

Nach Artikel 87f des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind einzig der Bund und die privaten Telekommunikationsunternehmen für den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur zuständig. Für Bereiche, in denen kein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch die Telekommunikationsunternehmen vorgenommen wird, muss der Bund daher seiner Verantwortung nachkommen und den Basisfördersatz substanziell erhöhen.

Der aktuell gültige Basisfördersatz in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gilt für über 75 Prozent der bayerischen Zuwendungsempfänger und damit für den Großteil Bayerns. Dieser Fördersatz ist deutlich zu niedrig, um der Verpflichtung zum Aufbau einer flächendeckenden Telekommunikationsinfrastruktur gerecht zu werden. Von der attraktiven Bundesförderung in Höhe von 70 Prozent profitieren gerade einmal 1 Prozent der bayerischen Zuwendungsempfänger. Die Richtlinie wird von den Zuwendungsempfängern nur angenommen, da die Länder auf freiwilliger Basis die niedrigen Fördersätze des Bundes auf ein attraktives Niveau anheben. Dies kann aufgrund der finanziellen Belastung für die Länder aber kein Dauerzustand sein, sodass der Bund seiner Verantwortung hier nachkommen und die Fördersätze erhöhen muss.